

den K. Sächs. Justizstellen anhängigen Rechtstreites nun bereits 30 Hefte successive herausgegeben hat, welche größtentheils auf unsern Antrag zu Leipzig provisorisch mit Beschlag belegt worden sind. —

Die seinerzeitige Abweisung unserer Klage bei dem Handels- und Appellations-Gerichte zu Leipzig, wogegen wir Berufung bei dem K. S. Oberappellations-Gerichte zu Dresden eingereicht, und die Entscheidung noch gewärtigen, ist nach dem Wortlaute der Gründe jener Erkenntnis nur die beklagenswerthe Folge einer unsererseits primitiv mangelhaft vortragenen Substanziierung des Haupt-Klage-Fundaments; — weshalb auch die Sentenzen ausdrücklich lauteten:

„unsere Klage sei in dem angebrachten Maße abge-  
wiesen.“

Unsere lithographischen Werke, wozu uns mit specieller Genehmigung S. M. des Königs von Bayern die Malerwerke in den beiden hiesigen K. Pinakotheken als artistische Uebersetzungs-Vorbilder dienten, sind von der K. B. Staatsregierung als selbstständige Werke der Kunst angesehen, und in Folge Deponirung der vorgeschriebenen Pflichteremplare unter den Schutz des bayerischen Gesetzes vom 15. April 1840 gestellt!

Ueberdies ward uns noch unterm 23. Nov. 1852 ein speciell Privilegium S. M. des Königs Maximilian II. gegen Nachbildung erteilt.

Da nach dem K. Sächs. Gesetze vom 22. Februar 1844 §. XI. volle Reciprocität für die deutschen Bundesstaaten bei Rechtsverletzungen durch Nachdruck oder Nachbildungen ausgesprochen ist, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß ein in Bayern gesetzlich geschütztes Werk auch in dem Nachbarstaate Sachsen — desselben Rechtsschutzes sich erfreuen muß, und die K. Sächs. Justiz-Behörden hätten sich, wenn unsere primitive Klage einzig und allein auf das in Bayern bereits erworbene Verbotungs-Recht fundamentirt worden wäre, — gewiß nicht mehr mit der Frage befassen können, ob unseren de facto et de jure in Bayern gegen Nachbildung geschützten Werken — nach sächsischem Gesetze — gleicher Anspruch gebühre — oder nicht!! —

Wir haben mit bedeutenden vieljährigen Opfern unsere Werke lediglich mit dem festen Vertrauen ins Leben gerufen, daß solche in allen deutschen Staaten, wo reciprocische Gesetze bestehen, — ebenso wie in Bayern — gegen die Raubgier speculativer, zu selbstständigen Kunstleistungen unfähiger Nachbildner geschützt seien, und es wäre tief zu beklagen, so wie überdies von unberechenbar nachtheiligen Folgen, wenn die bisherigen formellen Richtersprüche der K. Sächs. Justiz-Behörden auch höchsten Orts eine solche definitive Interpretation fänden, daß unsere K. B. privilegierten und gesetzlich deponirten Werke im deutschen Bundesstaate Sachsen gänzlich schutzlos gelassen würden! — Noch bauen wir aber auf unser gutes Recht und glauben sogar unserem Gegner, trotz seiner habgierigen Angriffe, — unsere noblen Gesinnungen dadurch bewiesen zu haben, daß wir bei unserer hiesigen Klagestellung gar keine Entschädigungs-Ansprüche, die nach bayerischem Gesetze als Minimum im 50fachen Betrage der Original-Ausgabe beständen, für uns geltend machten; — während uns sowohl hier, wie durch die häufig gegnerischer Seite provocirten Prozesse in Sachsen — sehr bedeutende Kosten erwachsen sind!

Eine nähere Beleuchtung unserer gerechten — auf den ganzen soliden Kunst- und Buchhandel Deutschlands einflussreichen Streitfache findet sich in der voriges Jahr an den gesammten Handelsstand versendeten Broschüre unter dem Titel:

„Ueber den rechtlichen Schutz gegen Plagiate an literarischem und artistischem Eigenthume. München, 1853.“

München, den 10. December 1854.

K. B. privil. Kunstanstalt von Piloty und Koehle.

Abchrift des Erkenntnisses S. M. des Königs von Bayern in der Beschwerdefache der Kunstanstalt von Piloty und Koehle in München gegen A. H. Payne zu Leipzig und Dresden, wegen widerrechtlicher Nachbildung artistischer Erzeugnisse in dem Stahlstichwerke des Bezgeren, betitelt:

„Der Kunstverein. III. Serie: die Gallerien von München und Schleißheim.“

„Maximilian II.“

„von Gottes Gnaden, König von Bayern“

ic. ic. ic.

„Wir haben Uns über den Recurs des A. H. Payne, als Herausgeber einer Sammlung Stahlstiche mit literarischem Texte unter dem Namen „Kunstverein“, — gegen den Beschluß unserer Kreisregierung von Ober-Bayern, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1854 in unten bemerkter Beschwerdefache durch Unseren Staatsraths-Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und erkennen hierauf, wie folgt:

- „I. Obenerwähnter Regierungs-Beschluß vom 2. Mai 1854 wird hinsichtlich der Schuld und Confiscation bestätigt.
- „II. Die zum Armenfonds zu entrichtende Geldstrafe wird auf fünfzig Gulden herabgesetzt.
- „III. Die Kosten sämmtlicher Instanzen werden compensirt.“

Gründe.

„Zu I. Schon die einzelnen Gutachten der von der ersten Instanz vernommenen Sachverständigen, obwohl sie unter sich einigermaßen abweichen, stimmen doch im Allgemeinen dahin überein, daß unter den Payne'schen Stahlstichen im ersten und zweiten Hefte des so betitelten „Kunstvereins, dritte Serie“, einige Nachbildungen der von Piloty und Koehle herausgegebenen Lithographien sich befinden, welche als eigentliche Kunstwerke nicht zu betrachten seien. — Noch bestimmter und entschiedener aber hat die K. Akademie der bildenden Künste in ihrem collegialen Superarbitrium vom 19. April sich dahin ausgesprochen:

„daß in der von Payne veranstalteten Stahlstichsammlung, welcher das von Piloty und Koehle herausgegebene lithographische Werk „offenbar zum Vorbilde gedient hat, ein selbstständiges, zu eigen- thümlicher Form verarbeitetes Kunstproduct durchaus nicht erkannt werden kann“,

„ferner:

„daß ein Vergleich der Payne'schen Stahlstiche mit den Lithographien des Piloty und Koehle'schen Werkes nicht den geringsten Zweifel darüber zuläßt, daß jene nichts als Copien der letzteren sind.“

„Da nun in solchen Gegenständen, bei welchen es auf künstlerische Beurtheilung ankommt, die Gutachten unparteiischer Sachverständiger bei dem richterlichen Ausspruche vorzugsweise zu berücksichtigen sind, wenn ihnen sonst nichts gesetzlich entgegensteht, wie hier; so war die Beurtheilung des A. H. Payne in Schuld und Strafe, dann Confiscation und Vernichtung der Exemplare eine nothwendige Folge.“

„Zu II. Nach den in den Acten vorgekommenen vielfachen, mit scharfsinnigen Gründen unterstützten Erörterungen der Frage:

„Was unter eigenthümlicher Form zu verstehen sei?“

„hat sich diese Frage in dem concreten Falle als äußerst zweifelhaft dargestellt; daher auch der unterliegende Theil sehr viele Entschuldigungen für sich hat, welche seine Schuld mildern.“

„Daher wurde das Strafmaß auf das Minimum herabgesetzt.“

„Zu III. Dasselbe gilt von den Kosten, deren Compensation in besonders zweifelhaften Fällen, wo jeder Theil gleich redliche Ursache zum Streite hatte, gesetzlich gerechtfertigt ist.“

„Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat nun dieses Erkenntnis gehörig publiciren und vollziehen zu lassen, zu welchem Behufe die vorgelegten Acten mit der Mappe der lithographirten Zeichnungen und mit Payne's Stahlstichsammlung und übrigen Beilagen zurückgesendet werden.“

München, den 25. October 1854.

Max.

Dr. von Aschenbrenner.

Graf Reigersberg.

An

die K. Regierung von Oberbayern, K. d. I.

Zur Beglaubigung Secretariat der K. Regierung von Oberbayern, K. d. I.

Kupprecht.

Die Beschwerde der Kunstanstalt Piloty und Koehle in München gegen Henry Payne zu Leipzig (Dresden) wegen widerrechtlicher Nachbildung artistischer Erzeugnisse betreffend.

In fidem copiae.

München, den 21. Novbr. 1854.

Königliche Polizei-Direction.

L. S. Düring.

### Drei Fragen.

Auf den Antrag des K. Preuß. Staatsanwalts ist vom K. Appell.-Gericht in Arnberg das in Münster erschienene Missionsbuch verboten und dies Verbot allen Buchhandlungen in dem Sprengel desselben (auch andern?) bekannt gemacht worden. Das Verbot gründet sich auf die S. 26. vorkommenden Worte:

„waren nicht etwa sogar unvernünftige Thiere der Gegenstand meiner Leidenschaft?“

und mehrere andere als unsittlich bezeichnete Stellen.

Es wird nun einem Sortimentsbuchhändler erlaubt sein, zu fragen:

- 1) Sind andere Missionsbücher, wie z. B. das in 27. Aufl.